

**Vorschlagsliste für die Wahl einer Vertreterversammlung (Abschrift)**

Ordnungsnummer: **2**

Eingegangen am: **17.11.2022**

Kennwort: **ver.di**

Listenvertreter/-in: **Anne Sümke**

, 39291 Möckern, Tel.

mobil

Stellvertreter/-in: **Uwe Dressel**

, 06128 Halle

An den  
Wahlausschuss

der

**Unfallkasse Sachsen-Anhalt**

in

**Käspersstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt**

**Vorschlagsliste**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/~~des~~

**Unfallkasse Sachsen-Anhalt**

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber/Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte  
(Nichtzutreffendes ist zu streichen) werden vorgeschlagen als:

## Mitglieder:

Lfd. Nummer	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1	Weise	Steffen	1966	38855 Wernigerode
2	Kiesbauer	Bernd	1968	06110 Halle (S.)
3	Schmidt	Manuela	1961	39291 Möckern
4	Mahrholz	Ernst-Wilhelm	1959	38889 Blankenburg
5	Hulverscheidt	Barbara	1968	39112 Magdeburg
6	Brett	Reinhardt	1954	39108 Magdeburg
7	Friedrich	Ricardo	1982	39576 Stendal
8	Linke	Anja	1978	06258 Schkopau
9	Dressel	Uwe	1960	06128 Halle
10	Keune	Kornelia	1963	39108 Magdeburg
11	Möbes	Andreas	1962	06179 Teutschenthal
12	Ohlmeyer	Raik	1982	29410 Salzwedel

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern.

## Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nummer	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1	Müller	Ramona	1962	39110 Magdeburg
2	Pfeiffer	Dana	1978	06188 Landsberg
3	Rahn	Ivonne	1970	39171 Sülzetal
4	Galetzka	Kirsten	1969	39596 Hassel
5	Henning	Angela	1968	39326 Colbitz
6	Nienstedt	Marcel	1992	39393 Hötensleben

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern

Die Liste umfasst insgesamt 4 Blätter. Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Des Weiteren sind beigelegt:

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Leipzig, den 10.11.2022

gez. Greie

**Anmerkungen:**

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergeben. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- ③ Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“.
- ④ Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach sollen Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und mindestens 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.
- ⑥ Angabe des Arbeitgebers nur bei Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Gruppe der Versicherten.
- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Rentner/-in, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑧ Bitte Zahlen einsetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach sollen Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und mindestens 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.
- ⑩ Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist keine eigene Vorschlagslisten eingereicht haben.
- Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- ⑪ Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- ⑫ Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.
- Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.

## Niederschrift

zur Vorschlagsliste für die Wahl

eines Verwaltungsrates

einer Vertreterversammlung

bei der **Unfalkasse Sachsen-Anhalt**

Der

Landesbezirksvorstand Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Landesbezirksfachbereichsvorstand

Bundesfachbereichsvorstand

Gewerkschaftsrat

hat auf seiner Sitzung am 07.10.2022

in Leipzig

für die Wahlvorschlagsliste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der UK S-A

die in der vorliegenden Wahlvorschlagsliste aufgeführten Kandidat\*innen nominiert.

1. ver.di hat in ihrer Mitgliederzeitung "Publik" alle wählbaren Mitglieder zur Kandidatur für die Sozialwahlen aufgerufen. Darüber hinaus wurde der Aufruf zur Bewerbung auch auf der Internet-Seite „sozialwahlen.verdi.de“ veröffentlicht.
2. Ebenso wurde auf zahlreichen Veranstaltungen zur Bewerbung aufgefordert und darauf hingewiesen, sich bei den zuständigen Sozialwahlbeauftragten auf Landesbezirks- oder Bundesfachbereichsebene zu bewerben.
3. Auf der Klausurtagung des Landesbezirksvorstandes SAT wurden die eingegangenen Vorschläge diskutiert und unter Zugrundelegung der Richtlinie Kandidat\*innen zu den Sozialwahlen 2023 wie in der Vorschlagsliste ersichtlich beschlossen.

Leipzig, 07.10.2022

-----  
Oliver Greie  
Landesbezirksleitung SAT



### Anlagen

Richtlinie zur Auswahl der ver.di-Kandidat\*innen (Kandi-RL)  
PUBLIK-Artikel, Ausgabe 04-2021



SOZIALWAHLEN 2023

## Richtlinie zur Auswahl der ver.di-Kandidat\*innen (Kandi-RL)

zu den Wahlen der Vertreterversammlungen (und Vorstände) bei  
den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie den Verwal-  
tungsräten bei den Trägern der Krankenversicherung 2023

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am  
24./25. November 2021



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung .....	3
I. Wahl zu den Vertreterversammlungen und Verwaltungsräten .....	4
1. Zuständigkeiten .....	4
1.1 Vorschlagsrechte .....	4
1.2 Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste .....	4
1.3 Listeneinreichung .....	5
2. Grundsätze für die Auswahl der Kandidat*innen .....	6
2.1 Voraussetzung der Wählbarkeit .....	6
2.2 Versicherteneigenschaft/Beauftragung .....	6
2.3 Gewerkschaftliche Mitarbeit und Beitragsehrlichkeit .....	6
2.4 Soziale Kompetenz .....	7
2.5 Hauptamtliche Kolleg*innen .....	7
2.6 Berücksichtigung von Frauen .....	8
2.7 Kreis der Wahlbewerber*innen .....	8
3. Grundsätze für die Zusammenstellung der Listen .....	8
3.1 Aufstellung von Vorschlägen .....	8
3.2 Zusammenstellung der Vorschläge zu Listen für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der Krankenversicherung .....	8
II. Wahl zu den Vorständen in der Renten- und Unfallversicherung .....	9
III. Nachbenennung .....	9
IV. Organisatorische Hinweise .....	10
V. Wahlordnung .....	10
Anhang .....	10



## Einleitung

Am 31. Mai 2023 werden die nächsten Sozialwahlen stattfinden. Dabei werden die Selbstverwaltungsgremien der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger sowie der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger gewählt. Am 17. November 2022 endet die Einreichungsfrist für die Vorschlagslisten. Um alle demokratischen innergewerkschaftlichen Prozesse der Aufstellung der Kandidat\*innen fristgerecht zu finalisieren, müssen ver.di und die anderen DGB-Gewerkschaften die Listen der Kandidat\*innen für diese Wahlen bis zum Frühjahr 2022 aufstellen.

Der "Ausbau der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung" gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben der ver.di (§ 5 Abs. 3 Buchst. d) ver.di-Satzung).

Soziale Selbstverwaltung organisiert die Mitbestimmung der Versicherten in wesentlichen Fragen der Sozialversicherung: In Vorständen und Verwaltungsräten, als Mitglieder in Widerspruchsausschüssen und als Versichertenälteste/Versichertenberater\*innen gewährleisten Selbstverwalter\*innen aktive Nähe der Sozialversicherungen zu den Versicherten. Sie treten in ihren unterschiedlichen Funktionen gemeinsam für die Berücksichtigung der vielfältigen Belange der Versicherten ein.

Gewerkschaften sind historisch und gesetzlich zur Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben in der Sozialversicherung besonders mandatiert (vgl. z. B. § 48 SGB IV). Dies ist bei den Wahlberechtigten der Sozialwahlen nicht selbstverständlich bekannt. ver.di wird daher in der Phase der Listenaufstellungen und im Vorfeld der Sozialwahlen 2023 die Information über die Stärke der Versicherteninteressenvertretung durch die Gewerkschaften in enger Abstimmung mit dem DGB verbreitern und für eine Stimmabgabe für Gewerkschaftslisten werben.

Die Aufstellung der ver.di-Listen erfolgt transparent und demokratisch entsprechend der vorliegenden und vom Gewerkschaftsrat verabschiedeten Richtlinie. ver.di stellt sicher, dass in der Selbstverwaltung Versicherte in ihrer ganzen Vielfalt vertreten werden. Hierbei haben die Fachbereiche durch ihre Betriebsnähe eine besondere Verantwortung für die gesamte Wahlperiode.

Die Selbstverwalter\*innen sind Informationsbrücken zwischen Sozialversicherungsträgern und Lebenswirklichkeit der Versicherten. Sie sind aber auch Transmissionsriemen für grundsätzliche gewerkschafts- und sozialpolitische Positionierungen von ver.di, die im Rahmen der Sozialpartnerschaft über die Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsträger eingebracht werden sollen. Sie berichten in den Strukturen der ver.di über ihre Selbstverwaltungsarbeit, informieren über die Herausforderungen der sozialen Sicherung und tragen dazu bei, die Sozialversicherungen zukunftsfest zu machen.

# I. Wahl zu den Vertreterversammlungen und Verwaltungsräten

## 1. Zuständigkeiten

### 1.1 Vorschlagsrechte

#### 1.1.1 Sozialwahlbeauftragte

Jeder Bundesfachbereich und jeder Landesbezirk benennt eine\*n Sozialwahlbeauftragte\*n.

#### 1.1.2 Vorschlagsrechte bei bundesweiten Trägern

Das Vorschlagsrecht für die bundesweiten Träger der Sozialversicherung liegt beim Bundesvorstand, den Bundesfachbereichen und den Landesbezirken.

#### 1.1.3 Vorschlagsrechte bei regionalen Trägern

Das Vorschlagsrecht bei den regionalen Trägern der Sozialversicherung haben die Landesbezirke/Landesbezirksfachbereiche.

#### 1.1.4 Nicht vorschlagsberechtigte Stellen

Es bleibt den vorschlagsberechtigten Ebenen/Gliederungen unbenommen, auch nicht vorschlagsberechtigte Stellen (z. B. Bezirke, Ortsgruppen und Betriebsgruppen, Personengruppen) in das Nominierungsverfahren einzubeziehen.

Die Statuten der Fachbereiche, die Richtlinie für Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie die Richtlinien der Gruppen nach § 22 Abs. 4 ver.di-Satzung bleiben unberührt.<sup>1</sup>

### 1.2 Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste

#### 1.2.1 Bundesebene

Liegt die Zuständigkeit bei der Bundesebene (Ressort/Fachbereich), reichen die Landesbezirke gemäß ver.di-internem Zeitplan ihre Vorschläge an diese weiter. Für bundesweite Sozialversicherungsträger erfolgt dann die Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste auf Bundesebene.

Das Zustandekommen der jeweiligen Vorschlagsliste ist vom Landesbezirk in einer Niederschrift zu dokumentieren, diese ist – zusammen mit den Vorschlägen – an die Bundesebene weiterzuleiten.

Die Bundesebene kann die Zuständigkeit für die Zusammenstellung der Liste an einen Landesbezirk delegieren.

#### 1.2.2 Landesebene

Für regionale Sozialversicherungsträger liegt die Zuständigkeit für die Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Liste beim Landesbezirk.

Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich über einen Landesbezirk hinaus, stellt der Landesbezirk die Vorschlagsliste zusammen, in dem der Sozialversicherungsträger seinen Sitz hat. Die übrigen Landesbezirke sind vorschlagsberechtigt.

Für die Betriebskrankenkassen (BKK), die keinem Unternehmen zuzuordnen sind, ist der Landesbezirk zuständig, in dem die BKK ihren Sitz hat (s. BKK-Handbuch), gleiches gilt

---

<sup>1</sup> z. B. „Richtlinie für Meister\*innen, Techniker\*innen, Ingenieur\*innen“

für die Innungskrankenkassen (IKK) und die Landesverbände der Innungs- und Betriebskrankenkassen. Die übrigen Landesbezirke sind vorschlagsberechtigt.

### **1.2.3 Entscheidung des Gewerkschaftsrates**

Über die „Zuständige Stelle in ver.di“ für die Listenaufstellung bei den Sozialversicherungsträgern (siehe Anhang) entscheidet der Gewerkschaftsrat.

Für den Fall, dass es bei der Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste zwischen den Landesbezirken zu Streitigkeiten kommt, entscheidet der Gewerkschaftsrat über die Zusammenstellung der Vorschlagsliste.

### **1.2.4 Vorschlagslisten und Niederschriften**

In der Niederschrift nach § 48 Abs. 8 SGB IV muss das Listenaufstellungsverfahren dokumentiert werden. Hierbei gelten die Vorgaben aus § 48 SGB IV i. V. m. § 15 Wahlordnung für die Sozialversicherung.

## **1.3 Listeneinreichung**

ver.di beteiligt sich an den Sozialwahlen in der Sozialversicherung sowohl mit eigenen Vorschlagslisten als auch mit Kandidat\*innen auf Vorschlagslisten des DGB.

Alle Vorschlagslisten, die in der Zuständigkeit der Bundesebene (Ressort/Fachbereich) liegen, werden dem Ressort 5 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zur Prüfung im Sinne der Richtlinie vorgelegt, bevor sie vom Gewerkschaftsrat beschlossen werden. Gleiches gilt auch für Vorschlagslisten, an denen mehrere Landesbezirke beteiligt sind.

Über den entsprechenden Beschluss des Gewerkschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Zustandekommen der jeweiligen Vorschläge dokumentiert.

Alle Vorschlagslisten, die in der Zuständigkeit einzelner Landesbezirke liegen, werden der/dem Sozialwahlbeauftragten des Landesbezirks zur Prüfung vorgelegt, bevor sie vom jeweiligen Landesbezirksvorstand beschlossen werden.

Die Vorschlagslisten werden von der für die Zusammenstellung zuständigen Stelle bei dem jeweiligen Träger der Sozialversicherung entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung eingereicht inkl. folgender Anlagen:

- ver.di-Satzung,
- Kandi-RL,
- Niederschriften zum Bewerbungsverfahren der Kandidat\*innenlisten.

### **1.3.1 Listenträger**

Die ver.di-Vorschlagslisten sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 und 3 der ver.di-Satzung durch den Bundesvorstand (jeweils 2 Mitglieder des Bundesvorstandes gemeinschaftlich) zu unterzeichnen.

Ist der ver.di-Landesbezirk Listeneinreicher, unterzeichnet gemäß § 35 Satz 5 der ver.di-Satzung als Bevollmächtigte\*r die/der Landesbezirksleiter\*in, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter\*in die Vorschlagslisten.

### 1.3.2 Listenvertreter\*in

Die Stelle, die für die Listeneinreichung zuständig ist (Bundesebene/Landesbezirk) bestimmt eine\*n in der Regel hauptamtliche\*n Beschäftigte\*n als Listenvertreter\*in sowie eine\*n Stellvertreter\*in. Die von ver.di beim Sozialversicherungsträger eingereichte Vorschlagsliste wird gegenüber dem Wahlausschuss durch die „Listenvertreter\*innen“ vertreten.

Die Erklärungen der Listenvertreter\*innen gegenüber dem Wahlausschuss sind für ver.di verbindlich. Die Listenvertreter\*innen bleiben im Amt und sind bis zur konstituierenden Sitzung der Selbstverwaltungsorgane (Verwaltungsrat, Vertreterversammlung, Vorstand) alleinige Ansprechpartner\*innen der Wahlausschüsse.

## 2. Grundsätze für die Auswahl der Kandidat\*innen

### 2.1 Voraussetzung der Wählbarkeit

Die Kandidat\*innen müssen grundsätzlich die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Versicherte nach § 51 SGB IV für die gesamte Amtsperiode erfüllen.

### 2.2 Versicherteneigenschaft/Beauftragung

Damit ver.di bei jedem Sozialversicherungsträger ihres Interessenbereiches mit mindestens einer/einem hauptamtlichen Gewerkschaftssekretär\*in der Selbstverwaltung vertreten ist, sollten bei den

Ortskrankenkassen,  
DRV Regionalträgern,  
Berufsgenossenschaften und Unfallkassen,  
Betriebskrankenkassen und  
Innungskrankenkassen

Beauftragte benannt werden.

Für die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Verbände gilt entsprechendes.

### 2.3 Gewerkschaftliche Mitarbeit und Beitragsehrlichkeit

Die Wahlbewerber\*innen müssen für ein Amt in der Selbstverwaltung durch aktive Mitarbeit in ver.di qualifiziert sein. Diese aktive Mitarbeit muss auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Die Kandidat\*innen verpflichten sich ihr Mandat zurückzugeben, wenn die Gewerkschaftszugehörigkeit aufgegeben wird oder sie aus ver.di ausgeschlossen werden.

Wählbar ist nach § 21 Abs. 2 ver.di-Satzung, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Abführung von Bezügen aus Aufsichtsrats-, Verwaltungsratsmandaten und sonstigen abführungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß den hierzu vom Gewerkschaftsrat erlassenen Richtlinien nachgekommen ist.



## 2.4 Soziale Kompetenz

### 2.4.1 Kontinuität gewerkschaftlicher Arbeit in der Selbstverwaltung

Um die Kontinuität der gewerkschaftlichen Arbeit in der Selbstverwaltung langfristig zu gewährleisten, sollten auf jeder Vorschlagsliste selbstverwaltungserfahrene Kollegen\*innen in einem angemessenen Verhältnis zu solchen stehen, die erstmals kandidieren und noch eingearbeitet werden müssen, aber die Gewähr bieten, Erfahrungen und Kenntnisse in die nächste Wahlperiode weiterzutragen.

### 2.4.2 Betriebsbezug

ver.di erachtet es für wünschenswert, dass Wahlbewerber\*innen in der Regel auf eine starke betriebliche Verankerung verweisen können. Darüber hinaus sind in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung Senior\*innen zu berücksichtigen (siehe Ziffer 2.4.1).

### 2.4.3 Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Wahlbewerber\*innen müssen sich verpflichten zur Zusammenarbeit

- mit anderen Fraktionen in der Selbstverwaltung,
- mit den Bezirksgeschäftsführungen, den Landesbezirksleitungen, dem Bundesvorstand sowie den entsprechenden Vorständen,
- mit ver.di-Betriebs- oder Personalräten
- sowie mit den ver.di- Betriebs- und Fachgruppen des jeweiligen Trägers.

### 2.4.4 Bereitschaft zur Weiterbildung

Wahlbewerber\*innen müssen bereit sein, sich in Schulungen, auf Tagungen etc. weiterzubilden und kontinuierlich die aktuellen sozialpolitischen Diskussionen und Entwicklungen, insbesondere in den für ihre Sozialversicherung relevanten Bereichen, zu verfolgen.

## 2.5 Hauptamtliche Kolleg\*innen

### 2.5.1 Besondere Aufgaben

Hauptamtliche Kolleg\*innen haben insbesondere die Aufgabe, ggf. zusammen mit den gewerkschaftsseitigen Vorsitzenden der Gremien

- für gewerkschaftsseitige Betreuung der SV-Vertreter\*innen zu sorgen; das schließt eine regelmäßige Berichtspflicht über die aktuellen Entwicklungen in der jeweiligen Selbstverwaltung gegenüber der entsendenden Stelle in ver.di und gegenüber den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der jeweiligen Selbstverwaltungsorgane ein,
- Vorbesprechungen zu den Gremiensitzungen zu organisieren,
- die Diskussion zwischen Selbstverwaltung und den jeweils zuständigen Gewerkschaftsgremien zu organisieren,
- externe Beratung für die gewerkschaftlichen Vertreter\*innen in den jeweiligen Selbstverwaltungsorganen zu organisieren, sofern erforderlich,
- Kontaktpflege und Organisation des Austausches mit den jeweiligen Betriebsgruppen und mit den Fachgruppen bzw. Personalräten. (bei Verbänden ggf. mit den Betriebsräten).

## 2.6 Berücksichtigung von Frauen

Für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Sozialwahlen gilt § 20 Abs. 3 der ver.di-Satzung.<sup>2</sup>

Die gesetzliche Regelung zur Frauenmindestquote in § 48 Abs. 9 SGB IV, wonach für die Krankenkassen eine gesetzliche Pflichtquote von 40 Prozent gilt, bleibt davon unberührt. Das heißt, dass hier jeder 3. Listenplatz mit einer Frau besetzt sein muss, andernfalls ist die Vorschlagsliste ungültig.

Die gesetzliche Regelung in § 48 Abs. 10 SGB IV, wonach für die Rentenversicherungs- und Unfallversicherungsträger eine „Soll-Quote“ von 40 Prozent gilt, bleibt ebenfalls davon unberührt. Wird diese „Soll-Quote“ nicht erfüllt, ist dies schriftlich zu begründen und der Wahlvorschlagsliste als Anlage beizufügen.

## 2.7 Kreis der Wahlbewerber\*innen

Diese Auswahlkriterien der Ziffer 2. gelten in gleicher Weise für die Versichertenberater\*innen und Versichertenältesten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sowie Mitglieder in den Renten- und den Widerspruchsausschüssen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

# 3. Grundsätze für die Zusammenstellung der Listen

## 3.1 Aufstellung von Vorschlägen

Bei der Aufstellung von Vorschlägen sind folgende Punkte zu beachten:

- 3.1.1 Soweit mehr als ein Vorschlag gemacht wird, sind die Kandidat\*innen in eine Reihenfolge zu bringen.
- 3.1.2 Für die Nominierung und Listenplatzierung von Wahlbewerberinnen gilt 2.6 dieser Richtlinie.
- 3.1.3 Zwischen haupt- und ehrenamtlichen Wahlbewerber\*innen soll ein ausgewogenes Verhältnis hergestellt werden.
- 3.1.4 Die Vorschläge sollen den besonderen regionalen und/oder fach-/berufsspezifischen Gegebenheiten des Trägers Rechnung tragen.

## 3.2 Zusammenstellung der Vorschläge zu Listen für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der Krankenversicherung

Die zuständige Stelle im Sinne von 1.2 in Verbindung mit der Anlage „Zuständige Stelle in ver.di im Sinne der ver.di-Kandi-RL“ fasst die ihr vorliegenden Vorschläge und ggf. ihre eigenen

<sup>2</sup> „Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein.“  
Bei fachbereichsübergreifend zu besetzenden Berufsgenossenschaften ist für die Listenvorschläge jedes Fachbereichs der Anteil der Frauen an den ver.di-Mitgliedern der betroffenen Branche zu berücksichtigen. Für Listen eines alle Branchen betreffenden Sozialversicherungsträgers (z. B. DRV Bund) sind die Verhältniszahlen der Gesamtmitgliedschaft von ver.di zugrunde zu legen.

Vorschläge zu einer Vorschlagsliste gem. SGB IV zusammen.

- 3.2.1** Die Vorschlagslisten sollten regelmäßig genauso viele Wahlbewerber\*innen enthalten, wie Versichertenvertreter\*innen für die Vertreterversammlung zu wählen sind, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen mit anderen Gruppierungen getroffen.

Für jede Vorschlagsliste ist gem. SGB IV eine angemessene Zahl von Stellvertreter\*innen zu benennen.

- 3.2.2** Die „Zuständige Stelle in ver.di“ ist an die Reihenfolge der Kandidat\*innen der einzelnen Vorschläge gebunden. Sie kann hiervon nur dann abweichen, wenn ansonsten die Grundsätze nach 3.1 verletzt würden.

- 3.2.3** Soweit die Listenzusammenstellung in der Zuständigkeit der Bundesebene (Ressort/Fachbereich) liegt, trifft auf Vorschlag des Bundesvorstandes nach Beratung im Beirat der Gewerkschaftsrat die endgültige Entscheidung.

Soweit die Listenzusammenstellung in der Zuständigkeit des Landesbezirks (Ressort/Landesbezirksfachbereich) liegt, beschließt der Landesbezirksvorstand über die Liste.

- 3.2.4** Nach der Beschlussfassung nach 3.2.3 werden die Landesbezirke und die Fachbereiche durch den Bundesvorstand durch Zusendung von Abschriften der endgültigen Vorschlagsliste darüber informiert, welche ihrer Vorschläge Eingang in die Liste gefunden haben. Die Landesbezirke und die Fachbereiche der Bundesebene sind gehalten, den von ihnen vorgeschlagenen Kandidat\*innen eine Abschrift der endgültigen Vorschlagsliste auszuhandigen.

## II. Wahl zu den Vorständen in der Renten- und Unfallversicherung

Für die Kandidat\*innen der durch die jeweilige Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes gelten die Grundsätze unter I. entsprechend.

## III. Nachbenennung

### 1. Ergänzung der Liste zur Vertreterversammlung nach der Vorstandswahl

Nach der Wahl des Vorstandes bei den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung ist für die aus der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder durch die „Zuständige Stelle in ver.di“ die den gewählten Mitgliedern folgenden Kandidat\*innen in der Reihung der Vorschlagsliste zu benennen.

### 2. Ergänzung von Verwaltungsrat, Vertreterversammlung und Vorstand während der laufenden Legislaturperiode

Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrates hat ein Ergänzungsverfahren gem. § 60 SGB IV zur Folge.

Der Listenträger (Zuständige Stelle nach 1.3 dieser Richtlinie) hat dabei die Vorschlagsliste und ihre Reihung zu beachten.

Bei zwingend gebotenen Abweichungen ist das Gremium, das nach 3.2.3 dieser Richtlinie über die Listenzusammensetzung entschieden hat, umgehend zu unterrichten.

## IV. Organisatorische Hinweise

1. Das Ressort 5 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist das zuständige Ressort für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023.
2. Dem Ressort 5 sind Kopien aller Wahlvorschlagslisten zu übermitteln, ebenso sind dem Ressort 5 alle benannten Wahlausschussmitglieder zu melden.
3. Die für die Zusammenstellung und Einreichung der Listen „Zuständigen Stelle in ver.di“ hat die neu- und wiedergewählten Organmitglieder nach Konstituierung der Selbstverwaltungsgane mit ihren Kontaktdaten inkl. E-Mail-Adresse in die MIBS mit der entsprechenden Kennziffer einzugeben. Die Daten sind fortlaufend zu pflegen.
4. Entsprechendes gilt für die Versichertenberater\*innen und Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung und die Mitglieder in den Rentenausschüssen und Widerspruchsstellen der Unfallversicherungsträger und der Widerspruchsausschüsse in der Krankenversicherung.

## V. Wahlordnung

Für das gesamte Verfahren der Aufstellung der Listen und der Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des Wahlkalenders sowie die Wahlordnung für die Sozialversicherungen und das SGB IV.

### Anhang

Sozialversicherungsträger mit „Zuständiger Stelle in ver.di“



## Gesichertes digitales Zugangsrecht

**BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ** – Der Bundestag hat das Betriebsrätemodernisierungsgesetz verabschiedet. ver.di hält es für eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung. Wichtig sei, dass der Schutz bei der Gründung von Betriebsräten verbessert sei. Der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke fordert jedoch, dass die Stärkung der Mitbestimmung nach der Bundestagswahl weitergehen müsse. Als ein Beispiel nannte er die Verlagerung vieler Tätigkeiten in die mobile Arbeit. Sie mache erforderlich, dass Gewerkschaften auch ein gesichertes digitales Zugangsrecht in die Betriebe erhielten, um Beschäftigte und Belegschaften zu informieren. „Erheblichen Handlungsbedarf gibt es auch in der Unternehmensmitbestimmung“, so Werneke. Immer mehr große Konzerne – insbesondere in der Dienstleistungswirtschaft – verhindern die Wahl von Aufsichtsräten, in denen Beschäftigte und ihre Gewerkschaft vertreten seien. Mehr erfahren im ver.di-Bereich Mitbestimmung: [kurzelinks.de/xny4](https://kurzelinks.de/xny4)

## Sonderkapitel zu Corona

**LOHNSTEUER** – Der DGB hilft mit einer Broschüre bei der Lohnsteuererklärung. Jüngst sind die „Lohnsteuergrundbegriffe 2021“ erschienen. 58 Stichwörter, von Altersentlastungsbetrag bis zumutbare Belastung, sind dort erläutert, ergänzt wird die Broschüre mit Tabellen. Mit dabei ist auch ein Extrakapitel zu Corona und damit verbundenen steuerlichen Regelungen für die Jahre 2020 und 2021. Erarbeitet wurde die Broschüre von Edmund

# Mach was, rede mit

## SOZIALWAHLEN 2023 – Vorbereitungen von ver.di beginnen jetzt mit der Suche nach Kandidat\*innen

Von Heike Langenberg

Im Frühjahr 2023 werden bei verschiedenen Sozialversicherungsträger\*innen neue Versichertenparlamente gewählt. Auch wenn es noch fast zwei Jahre dauert, bis die Sozialwahlen bei gesetzlichen Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger\*innen stattfinden, laufen schon jetzt die ersten Vorbereitungen. Auch ver.di sucht bereits nach Kandidat\*innen für ihre Listen – und fordert alle Interessierten auf, sich zu melden.

Monique Steeger gehört seit 2017 zum Versichertenparlament der AOK Rheinland/Hamburg. Als gelernte Sozialversicherungsfachangestellte war es für die mittlerweile bei ver.di hauptamtlich Beschäftigte ein naheliegender Schritt, sich zu melden, als Kandidierende gesucht wurden. Aber ihr berufliches Fachwissen sei keine Voraussetzung für eine Kandidatur, sagt sie. Denn die ver.di-Versicherter\*innen bildeten immer eine gute Mischung aus Einsteiger\*innen und Er-

fahrenen, von der alle profitieren können.

Bei der Wahl 2023 gilt ein neues Sozialwahlrecht. So werden die über 20 Millionen Wahlberechtigten bei den größeren Krankenkassen wie Barmer, DAK-Gesundheit oder Techniker Krankenkasse neben der üblichen Briefwahl auch online abstimmen können. Außerdem gelten jetzt Quoten. Bei den Krankenkassen müssen auf den Kandidierenden-Vorschlagslisten jeweils 40 Prozent Frauen und Männer vertreten sein. Bei den Renten- und Unfallkassen ist das eine Soll-Regelung.

## ver.di-Listen immer mit 50 Prozent Frauen

„Mehr Frauen, das macht einen Unterschied“, ist sich die Sozialwahlbeauftragte der Bundesregierung, Rita Pawelski, sicher. Denn die Leistungen sollten im Sinne aller Versicherten der jeweiligen Kasse ausgestaltet werden. Da sei ein geringer Frauenanteil beschämend. Als Beispiele nannte Rita Pawelski beim Tag der Selbstverwaltung von ver.di im Mai Leistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, den Einsatz von Haushaltshilfen oder Medikamente, deren Dosierung sich immer noch an Männern ausrichtete. ver.di-Bundesvorstandsmitglied Dagmar König weist darauf hin, dass bei den ver.di-Listen immer 50 Prozent der Kandidierenden weiblich sind.

„Mitgestalten und mitwirken“, ist auch für Petra Rahmann das entscheidende

Moment bei ihrem Engagement als Versichertenvertreterin im Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse (TK). Und das nicht nur bei der TK, wo sie auch in weiteren Ausschüssen aktiv ist. Ob in ihrem Beruf als Landschaftsarchitektin bei der Autobahn GmbH des Bundes, lange Zeit im Gesamtpersonalrat oder bei gewerkschaftlichen Funktionen in ver.di, ihr Motto ist: „Mach was, rede mit, dann hast Du eine Chance.“

Durch den laufenden Erfahrungsaustausch mit Betriebs- und Personalräten sowie vielen Ehrenamtlichen aus vielen Branchen wüssten die gewerkschaftlich engagierten Versichertenvertreter\*innen, wo Versicherten und Rentner\*innen der Schuh drückt, sagte Petra Rahmann. Die Selbstverwaltung habe Kontrolle und könne im Sinne der Versicherten Einfluss nehmen. 1999 ist sie zum ersten Mal als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt worden, sechs Jahre später als ordentliches Mitglied.

Für 2023 möchte sich die dann 64-jährige noch einmal aufstellen lassen, um junge Menschen an die Hand zu nehmen und in dieses Ehrenamt einzuarbeiten. Doch die bereits jetzt Aktiven können auch viel von jungen Neueinsteiger\*innen lernen, nicht nur, wenn es um deren Interessen geht, sondern auch wenn es um den Einsatz sozialer Medien oder die Gestaltung dieses Ehrenamtes geht. „Wir brauchen immer eine gute Mischung“, sagt Petra Rahmann, jung, alt, neu, erfahren, Mann, Frau – denn die Vielfalt der TK-Mitglieder müsse sich

## Weitere Infos

Die Vorbereitungen für die Sozialwahlen 2023 sind bei ver.di bereits angelaufen. Bis Ende 2021 sollen die Listen der Kandidierenden stehen. Wer sich für eine Kandidatur interessiert oder mehr über die Aufgaben der Selbstverwalter\*innen wissen möchte, kann sich an die jeweiligen Wahlbeauftragten in den ver.di-Landesbezirken wenden. Weiterer Ansprechpartner ist Axel Schmidt, der bei ver.di auf Bundesebene verantwortlich ist. Er ist zu erreichen unter der E-Mail: [axel.schmidt@verdi.de](mailto:axel.schmidt@verdi.de)

arbeitsmarkt- und sozialpolitik.  
[verdi.de/selbstverwaltung](mailto:verdi.de/selbstverwaltung)

auch in ihrer Vertretung widerspiegeln. Diese Mischung und die immer gute Unterstützung durch ver.di mache es auch Neueinsteiger\*innen leicht, in die Selbstverwaltung einzusteigen, sagt Monique Steeger. Sie ermuntert insbesondere junge Menschen, sich einzubringen und bei den Sozialwahlen zu kandidieren.

Aber alle Interessierten müssten sich auch darüber klar sein, dass dieses Ehrenamt Zeit koste. Dafür könne man viel bewegen und vermitteln. Sie nennt als Beispiel die Diskussion über Zusatzbeiträge. Es müsse eine Balance gefunden werden zwischen einer sinnvollen Verwendung der Mitgliedsbeiträge und einem guten Leistungsangebot – und dazu könnten die Selbstverwalter\*innen beitragen.



## Ergänzung zur Niederschrift

### Vorschlagsliste für die Wahl einer Vertreterversammlung Unfallkasse Sachsen-Anhalt

In der Niederschrift zur Vorschlagsliste für die Wahl einer Vertreterversammlung bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wird als Punkt 4 ergänzend die Nichteinhaltung der Quote nach § 48 Abs. 10 SGB IV unter Bezugnahme auf den anliegenden Protokollauszug aus der Klausurtagung des Landesbezirksvorstand SAT am 07.10.2022 wie folgt ergänzt und begründet:

In Sachsen-Anhalt ist es nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen als Mitglied bzw. Mitglied der Stellvertretung in der Versammlungsunfallkasse Sachsen-Anhalt nicht möglich in der Liste der Mitglieder bzw. der Stellvertreter die nach § 48 Abs.10 SGB IV erforderliche Quote von mindestens 40 % Frauen bzw. 40 % Männern einzuhalten. Dies resultiert daraus, dass die Meldung der Kandidat\*innen z. T. ausdrücklich als Stellvertreter erfolgte. Begründet wurde dies u. a. mit der schlechten Vereinbarkeit von beruf- und Privatleben. Eine Umstimmung der Kandidat\*innen war nicht möglich. Daraus resultiert eine Minderquote bei Männern in der Stellvertreterliste und eine Minderquote der Frauen in der Mitgliederliste. Weitere Kandidat\*innen haben sich für die Wahl nicht zur Verfügung gestellt, so dass die Aufstellung anhand der vorgetragene Präferenzen erfolgte.



Oliver Greie  
Landesbezirksleiter

Leipzig, 01.12.2022



# Ergebnisprotokoll -Auszug-



Klausur Landesbezirksvorstand am 7./8. Oktober 2022

Beginn: 07.10.2022, 09:30 Uhr | Ende: 08.10.2022, 13:00 Uhr

Ort: Dorint Hotel Leipzig, Stephanstraße 6, 04103 Leipzig

Teilnehmer\*innen: siehe Teilnehmendenliste

<b>Tagesordnung:</b>	
<b>1.</b>	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>
<b>2.</b>	<b>Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 14.06.2022</b>
<b>3.</b>	<b>Bericht aus dem Bereich Personal</b> <b>3.1. Bericht aus dem Personalausschuss</b>
<b>4.</b>	<b>Aktueller Bericht aus dem Landesbezirk</b> <b>4.1. Gewerkschaftspolitischer Bericht</b> <b>4.2. Bericht aus dem GR</b> <b>4.3. Tarifpolitischer Bericht</b> <b>4.4. Berichte aus den Bezirken/Fachbereichen</b> <b>4.5. Berichte aus den Gruppen/Frauen</b> <b>4.6. Bericht aus dem Bereich Jugend</b>
<b>5.</b>	<b>Bericht aus dem Bereich Finanzen</b> <b>5.1. Bericht aus dem Haushalts- und Finanzausschuss</b> <b>5.2. Quartalsabschluss I und II/2022</b> <b>5.3. Veränderungen in der Satzung und Budgetierungsrichtlinie</b>
<b>6.</b>	<b>Bericht aus dem Bereich Bildung</b> <b>6.1. Bericht aus der Landesbildungskommission</b> <b>6.2. Beschlussfassung Bildungsprogramm 2023</b> <b>6.3. Aktueller Stand Bildungsarbeit/BIZ Saalfeld</b>
<b>7.</b>	<b>Aktueller Stand „Perspektive ver.di wächst“</b>
<b>8.</b>	<b>Orga-Wahlen 2022/2023</b> <b>8.1. Informationen zur Landesbezirkskonferenz im März 2023</b>



# Ergebnisprotokoll -Auszug-

Klausur Landesbezirksvorstand am 7./8. Oktober 2022

Beginn: 07.10.2022, 09:30 Uhr | Ende: 08.10.2022, 13:00 Uhr

Ort: Dorint Hotel Leipzig, Stephanstraße 6, 04103 Leipzig

Teilnehmer\*innen: siehe Teilnehmendenliste



**8.2. Beschlussfassung zur Besetzung der Kommissionen im Rahmen der Landesbezirkskonferenz**

**8.3. Antragscontrolling aus 2019**

**8.4. Beschlussfassung zum Antrag „Veränderung des Verfahrens zur Ermittlung der Delegiertenanzahl für einen ver.di Bundeskongress“**

## **9. Sozialwahlen 2023**

**Beschlussfassungen zu den Nominierungen folgender Sozialversicherungsträger:**

**9.1. AOK Sachsen-Anhalt**

**9.2. AOK Plus**

**9.3. IKK gesund plus**

**9.4. IKK classic**

**9.5. Unfallkasse Sachsen**

**9.6. Unfallkasse Sachsen-Anhalt**

**9.7. Unfallkasse Thüringen**

**9.8. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

## **10. Arbeitsgruppen mit den Themenschwerpunkten:**

- **Struktur und Schwerpunkte des Entschließungsantrages**
- **Zukunft der Mitgliederentwicklung**

## **11. Vorstellung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen**

**12. Impulsreferat | Carsten Schneider** (Staatsminister beim Bundeskanzler und Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland und gleichwertige Lebensverhältnisse)

## **13. Evaluation OV Konzept**

## **14. Termine Landesbezirksvorstand 2023**

**14.1. Beschlussfassung Terminplanung 2023**

## **15. Verschiedenes**

# Ergebnisprotokoll | -Auszug-

Klausur Landesbezirksvorstand am 7./8. Oktober 2022

Beginn: 07.10.2022, 09:30 Uhr | Ende: 08.10.2022, 13:00 Uhr

Ort: Dorint Hotel Leipzig, Stephanstraße 6, 04103 Leipzig

Teilnehmer\*innen: siehe Teilnehmendenliste



## TOP 9 Sozialwahlen 2023

Beschlussfassungen zu den Nominierungen folgender Sozialversicherungsträger

...

### 9.6. Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Die Beschlussvorlage B 22/2022 wurde am 30.09.2022 im Mitgliedernetz bereitgestellt und gemäß Kandidat\*innen-Richtlinie diskutiert.

#### Anmerkungen zum Nominierungsvorschlag bei der UK Sachsen-Anhalt

##### Einhaltung der Quoten in der Vertreterversammlung

Die Quote des § 48 Abs. 10 SGB IV mit 40 % Männern und 40 % Frauen ist zwar grundsätzlich, bezogen auf die Gesamtheit der vorliegenden Bewerber\*innen eingehalten, allerdings nicht in der Verteilung zwischen den ordentlichen Vertreter\*innen und deren Stellvertreter\*innen.

Bei den ordentlichen Vertretern konnten trotz einer Vielzahl von persönlichen Ansprachen nur 33,3 % Frauen gewonnen werden. Bei den Stellvertretern lediglich 16,6 % männliche Nominierungen. Die Bereitschaft wurde ausdrücklich nur für die Stellvertretung erklärt - wegen mangelnder Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Daraus resultiert dann auch die Verteilung bei Stellvertretern. Die Listenverteilung wurde entsprechend der Bereitschaftserklärungen vorgenommen.

**Mit Verweis auf eine Erklärung des Leiters der Geschäftsstelle des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen, Herrn Wolfgang Becker, wird dem Vorstand die Zustimmung zum vorliegenden Nominierungsvorschlag empfohlen.**

Auszug aus einer Stellungnahme auf eine Anfrage zur dargestellten Problematik:

„Der § 48 Absatz 9 SGB IV definiert die Regelung für die Geschlechterquote bei der Aufstellung von **Vorschlagslisten im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen**. Die Regelung ist eindeutig: Beide Geschlechter müssen auf den Vorschlagslisten im Bereich der gesetzlichen Krankenkasse mit mindestens 40 % vertreten sein. 37,5 % erfüllt die Voraussetzung „mindestens 40 %“ nicht!

**Der Gesetzgeber hat sich entschieden, im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung lediglich eine SOLL-Vorschrift vorzusehen. Im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen gilt eine MUSS - Vorschrift.**

# Ergebnisprotokoll -Auszug-

Klausur Landesbezirksvorstand am 7./8. Oktober 2022

**Beginn:** 07.10.2022, 09:30 Uhr | **Ende:** 08.10.2022, 13:00 Uhr

**Ort:** Dorint Hotel Leipzig, Stephanstraße 6, 04103 Leipzig

**Teilnehmer\*innen:** siehe Teilnehmendenliste



## Abstimmung:

Dem Beschluss B 22/2022 wird einstimmig zugestimmt.

Ja: 28    Nein: 0    Enthaltungen: 0

f.d.R.d.P.

Oliver Greie  
Landesbezirksleiter